

6. & 7.
KV/vv vollstr. Ausfertigung erteilt am... 23. Mai 2011

317

332

777815

Landgericht München I

Az.: 20 O 1927/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts, gegenüber dem Beklagter vert.
d. d. Staatsminister [redacted] des Verwaltungsrats, Anstalt des
öffentlichen Rechts, Briener Straße 18, 80333 München
- Arrestklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen |

D [redacted]
- Arrestbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Nebenintervenientin:

Prozessbevollmächtigte:

wegen Arrest

erlässt das Landgericht München I -20. Zivilkammer- durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2011 folgendes

Endurteil

1. Wegen einer Forderung der Arrestklägerin in Höhe von 31.472.619,21 Euro wird der dingliche Arrest in das gesamte gegenwärtige und künftige Vermögen des Arrestbeklagten angeordnet.
Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
2. Von den Kosten des Verfahrens und der Nebenintervention haben die Klägerin 84% und der Beklagte 16% zu tragen.
3. Das Urteil ist im Kostenausspruch vorläufig vollstreckbar. Die Arrestklägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Arrestbeklagte oder die Nebeninterventantin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Vollziehung des Arrestes wird durch die Hinterlegung eines Betrages von 31.472.619 Euro gehemmt.
5. In Vollzug dieses Arrestes werden folgende angeblichen Forderungen des Arrestbeklagten und Schuldners gepfändet. Der Arrestbeklagte hat sich jeder Verfügung über die Forderungen, insbesondere der Einziehung zu enthalten. Die Drittschuldner dürfen nicht mehr an den Arrestbeklagten und Schuldner leisten.

[REDACTED]

a) Pfändung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Rechte des Antragsgegners als Stifter, Begünstigter und Letztbegünstigter der [REDACTED] Privatstiftung mit Sitz in Salzburg, [REDACTED] einschließlich insbesondere

[REDACTED] sämtliche gegenwärtigen oder künftigen Rechte des Antragsgegners zum Widerruf der Stiftung und zur Änderung der Stiftungsurkunde bzw. Stiftungszusatzurkunde;

[REDACTED] sämtliche gegenwärtigen oder künftigen Rechte des Antragsgegners im Falle der Auflösung und Liquidation der Stiftung gleich aus welchem Grund, insbesondere auf den Liquidationserlös der Stiftung;

b) Pfändung der Bank- und Depotguthaben sowie der Aktiendepots des Antragsgegners, insbesondere der Konten bei

— der Deutschen Bank AG, Theodor-Heuss-Allee
70, 60486 Frankfurt am Main, Kontonummer

8 [REDACTED]

— der Dresdner Bank AG, Jürgen-Ponto-Platz 1,
60329 Frankfurt am Main, Kontonummer

— der Deutschen Kreditbank AG, Taubenstr. 7-9,
10117 Berlin, Kontonummer

— der Bayerischen Landesbank, Briener Str. 18,
80333 München, Kontonummer

— der Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1-3, 28195
Bremen, Kontonummer [REDACTED]

— der VR Bank München Land eG, Bahnhofstr.
24, 82041 Deisenhofen, Kontonummer [REDACTED]

— der Mercedes-Benz Bank AG, Siemensstr. 7,
70469 Stuttgart, Kontonummer

c) Pfändung etwaiger Ansprüche des Antragsgegners gegen die Antragstellerin, insbesondere auf Zahlung von Vergütung, Gehalt, Ruhegeld oder anderen dienstvertraglichen Ansprüchen, soweit diese nicht gemäß §§ 850 ff ZPO unpfändbar sind;

d) Eintragung einer Sicherungshypothek am Immobilieneigentum des Antragsgegners, insbesondere am Miteigentumsanteil an der Immobilie in Bremen,

Pfändung sämtlicher Anteile der Sonnenschein Privatstiftung an ihren Tochtergesellschaften, insbesondere

- der G GmbH, Salzburg
- der A GmbH, Salzburg
- der G GmbH, Salzburg (

f) Pfändung sämtlicher Anteile der G GmbH an ihren Tochtergesellschaften, insbesondere der

- A GmbH, Bremen (Handelsregister HRB
- Immobilienbesitzgesellschaft V
- Berlin (Handelsregister K

g) Sicherung sämtlicher weiteren Vermögensgegenstände der S Privatstiftung und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften, insbesondere der G GmbH, der GmbH, der GmbH und der Immobilienbesitzgesellschaft insbesondere

- Pfändung der Bank- und Depotguthaben der vorgenannten Gesellschaften,
- Eintragung von Sicherungshypotheken in die Grundbücher der Immobilien der G GmbH

und der Immobilienbesitzgesellschaft [REDACTED]
[REDACTED], insbesondere

- o Grundstück [REDACTED] Grünwald, [REDACTED]
- o Berliner Immobilien [REDACTED]
[REDACTED] 17, Kuglersstr. 49, [REDACTED]
S [REDACTED] 11, 11, 11
[REDACTED]

— Hilfsweise Eintragung von Vormerkungen in die Grundbücher der vorgenannten Immobilien zur Sicherung des gegenwärtigen oder künftigen Anspruchs des Antragsgegners auf Übertragung dieser Immobilien.

- b) Pfändung der angeblichen Anteile des Antragsgegners an der Immobilienbesitzgesellschaft [REDACTED] sowie der G [REDACTED] Salzburg. (Firmenbuch [REDACTED])
- i) Pfändung sämtlicher bestehender und künftiger Forderungen und Rechte des Antragsgegners gegenüber bzw. an den unter lit. h) genannten Gesellschaften.

Pfändung sämtlichen pfändbaren beweglichen Vermögens des Antragsgegners, insbesondere der körperlichen Gegenstände, die sich in dem von dem Antragsgegner bis zu seiner Inhaftierung bewohnten [REDACTED] Grünwald, [REDACTED] befinden, insbesondere Bargeld, eine Sammlung von Weinflaschen, Uhren und sämtliche Kraftfahrzeuge des Antragsgegners.

Tatbestand

Der Arrestbeklagte (in der Folge: Beklagte) war von 2002 bis April 2008 Vorstandsmitglied der Arrestklägerin (in der Folge: Klägerin).

Im vorliegenden Verfahren macht die Klägerin einen dinglichen Arrestanspruch gegen den Beklagten geltend. Dieser war zunächst auf behauptete Pflichtverletzungen des Beklagten im Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA gestützt und auf die Annahme einer Zahlung in Höhe von etwa 50 Mio. USD im Zusammenhang mit dem Verkauf von Formel 1-Anteilen. Mit Schriftsatz vom 20.04.2011 wurde der Antrag auf den Komplex Formel 1 beschränkt.

1. Erwerb der Hypo Gr

Insoweit ist der Antrag zurückgenommen.

2. Formel 1

Die Klägerin hatte im Jahre 2002 im Rahmen der Verwertung von Pfandrechten aus einem der Kirchgruppe gewährten Kredit eine Beteiligung in Höhe von 62,02 % an der Speed Investment Ltd. erworben. Diese hielt 75 % der Anteile an der SLEC Holdings Ltd., der Dachgesellschaft der Formel 1 Unternehmensgruppe. Die restlichen 25% an der SLEC Holdings Ltd. hielt eine von Herrn Bernhard E beherrschte Gesellschaft, die Bambino Holdings Ltd.

Anfang 2006 verkaufte die Klägerin ihre Beteiligung an der Speed Investment Ltd., also ihre Formel 1-Anteile an die Alpha Prema Ltd. An der Alpha Prema Ltd. war maßgeblich der Private-Equity Investor CVC Capital Partners, hinter dem Herr E steht, aus Großbritannien beteiligt. Für den Verkauf war der Beklagte federführend zuständig.

Am 02.11.2005 gründete der Beklagte die österreichische [REDACTED] Consulting GmbH, deren Alleingesellschafter er war. Von der Gründung bis zum 20.03.2006 war der Beklagte auch Alleingeschäftsführer der [REDACTED] Consulting GmbH.

Mit Stiftungsurkunde vom 03.05.2007 errichtete der Beklagte die S [REDACTED] Privatstiftung mit Sitz in Salzburg. Stiftungszweck der S [REDACTED] Privatstiftung ist „Die Erhaltung, Vermehrung und bestmögliche Verwaltung und Veranlagung des Vermögens der Privatstiftung, die Versorgung des Stifters selbst sowie die Versorgung der durch den Stifter in einer Stiftungszusatzurkunde oder in einer letztwilligen Verfügung benannten Begünstigten“. Alleiniger Begünstigter der S [REDACTED] Privatstiftung ist der Beklagte als Stifter bzw. die von ihm benannten Begünstigten.

Mit Errichtungserklärung vom 03.05.2007 gründete die S [REDACTED] Privatstiftung als Alleingesellschafterin die G [REDACTED] GmbH mit Sitz in Salzburg. Unternehmensgegenstand der G [REDACTED] GmbH ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen und Liegenschaften in In- und Ausland sowie deren Verkauf, deren Betrieb, deren Verwaltung und Finanzierung. Der Unternehmensgegenstand der G [REDACTED] GmbH wurde am 11.10.2007 insoweit erweitert als die G [REDACTED] GmbH nunmehr auch berechtigt sein sollte, Unternehmensberatungsleistungen zu tätigen. Geschäftsführer der GmbH ist der Steuerberater und Rechtsanwalt des Beklagten, Herr Dr. [REDACTED].

An die beiden GmbHs wurden im Jahr 2006 und im Jahr 2007 einmal 21.196.355,31 USD entspricht nach dem Vortrag des Beklagten 15.172.775,05 € und einmal 22.770.870,00 USD entspricht 16.299.844,16 € bezahlt, an die [REDACTED] Consulting GmbH von einer F [REDACTED] B [REDACTED] Holding Ltd. mit Sitz in Mauritius und an die G [REDACTED] GmbH von einer L [REDACTED] Invest Ltd. mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln.

Die vom Beklagten bis zu seiner Inhaftierung bewohnte Villa in Grünwald wurde mit Auflassung vom 03.04.2009 vom Voreigentümer an die G [REDACTED] GmbH übertragen. Weitere Immobilien in Grünwald übertrug der Beklagte mit Auflassung vom 21.05.2008 an die G [REDACTED] GmbH.

Darüber hinaus errichtete die G [REDACTED] GmbH im Wege einer Mantelverwendung als Alleingesellschafterin eine Immobilienbesitzgesellschaft in Berlin, deren einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Beklagte ist.

Gegen den Beklagten wird bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Bestechung, Untreue und Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit den oben erwähnten Geldflüssen geführt. In diesem Ermittlungsverfahren befindet sich der Beklagte seit Januar 2011 in Untersuchungshaft.

Die Klägerin trägt vor,

der Beklagte habe bei der Veräußerung der Formel 1-Beteiligung an Herrn E [REDACTED] keine Due Dilligence durchgeführt und die Anteile um 50 Mio. USD zu billig verkauft und hierdurch der Klägerin einen Schaden zugefügt. Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Formel 1-Anteile habe er für sein Entgegenkommen 50 Mio. USD erhalten. Die Beraterverträge, die der Beklagte hierzu vorlege, seien fingiert.

Der Beklagte habe keine Nebentätigkeitsgenehmigung gehabt und habe unzutreffende Corporate Governance-Erklärungen abgegeben. Er habe falsche Angaben hinsichtlich seiner Nebeneinkünfte gemacht und die in den Jahren 2005 bis 2007 nach Österreich verbrachten Vermögenswerte verschwiegen.

Daher hafte er gemäß § 667 BGB auf Herausgabe aller erlangten Zuwendungen. Im Übrigen sei der Klägerin durch das Verhalten des Beklagten auch ein Schaden entstanden.

In der mündlichen Verhandlung wurde die Anordnung eines dinglichen Arrests in Höhe von 200 Millionen Euro beantragt.

[REDACTED]
Nach Beschränkung des Antrags am 20.04.2011

beantragt die Klägerin nunmehr:

1. wegen einer Forderung der Arrestklägerin in Höhe von 32.833.360 € sowie einer Kostenpauschale zugunsten der Arrestklägerin in Höhe von 546.592,40 € wird der dingliche Arrest in das gesamte gegenwärtige und künftige Vermögen des Arrestbeklagten angeordnet. Der Arrestbeklagte hat sich jeder Verfügung über die Vermögensgegenstände zu enthalten. Die Drittschuldner von Forderungen und Rechten dürfen nicht mehr an den Arrestbeklagten leisten.
2. Die Vollziehung des Arrestes wird durch Hinterlegung eines Betrages von 200.546.592,40 € gehemmt.
3. In Vollziehung des Arrestes wird die Pfändung verschiedener Forderungen beantragt.

Der Beklagte beantragt:

den Antrag zurückzuweisen.

Der Vertreter der Nebenintervenientin beantragt ebenfalls,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, dass von einer Bestechung keine Rede sein könne. Vielmehr habe er ein für die Klägerin günstiges Geschäft beim Verkauf der Formel 1-Anteile abgeschlossen. Er habe sich nicht bestechen lassen. Eine solche Bestechung durch Herrn E. [REDACTED] sei auch sinnwidrig, weil dieser selbst an einem hohen Kaufpreis interessiert gewesen sei, weil er eine Provisionsvereinbarung gehabt habe.

Die Geldflüsse an die österreichischen GmbHs seien im Zusammenhang mit den vorgelegten Beraterverträgen Mitte 2006 und Mitte 2007 erfolgt und für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Formel 1 ausgekehrt worden. Ein Zusammenhang mit dem Verkauf der Formel 1-Anteile habe nicht bestanden. Der Beklagte sei für die GmbHs unentgeltlich tätig geworden. Er habe die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Formel 1 aus haftungsrechtlichen Gründen nur durch eine GmbH als juristische Person erbringen lassen.

Der Klägerin seien die Tätigkeiten des Beklagten im Zusammenhang mit der Formel 1 bekannt gewesen. Seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Formel 1- Gesellschaften seien genehmigt gewesen. Die Beratungshonorare seien nicht ihm, sondern in Österreich ansässigen Gesellschaften zugeflossen. Falsche Angaben habe er weder gegenüber der Klägerin noch gegenüber der Staatsanwaltschaft gemacht.

Zur Ergänzung des Tatbestandes im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 25.03.2011 nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Beschränkung des Antrags nach der mündlichen Verhandlung ist zulässig.

Die teilweise Klagerücknahme ist jederzeit zulässig, Zöller, ZPO, § 269 Anm 3, 5, 8, auch nach Schluss der mündlichen Verhandlung, BPatG München 24. Senat, Beschluss vom 13.08.2002, Az.: 24 W (pat) 32/01. Dadurch entfällt die Rechtshängigkeit bezüglich des zurückgenommenen Teils des Antrags.

Im Arrestverfahren ist die Einwilligung des Beklagten hierzu entbehrlich, Zöller, § 269 Anm 14. Nach der Teilklagerücknahme muß die mündliche Verhandlung nicht wieder eröffnet werden, BGH, Beschluss vom 09.07.1997, Az.: IV ZB 11/97.

II.

Der Antrag ist im zugesprochenen Umfang begründet.

1. Arrestanspruch

Die Klägerin hat einen Arrestanspruch gemäß § 667 BGB auf Herausgabe des Erlangten durch den Beklagten glaubhaft gemacht. Darüber hinaus steht ihr ein Schadensersatzanspruch in gleicher Höhe zu wegen der Verletzung des Dienstvertrages durch den Beklagten.

§ 667 BGB setzt voraus, dass der Beklagte als Auftragnehmer der Klägerin etwas erlangt hat und hat zur Folge, dass das Erlangte herauszugeben ist. Erforderlich ist ein

unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Auftrag, hier also dem Verkauf der Formel 1-Anteile, und den erhaltenen Zuwendungen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den sogenannten Schmiergeldern ist der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß § 667 BGB verpflichtet, alles was er aus der Geschäftsführung erlangt hat, herauszugeben; dazu gehören auch Provisionen, Geschenke und andere Sondervorteile, die dem Beauftragten von dritter Seite zugewandt worden sind und die eine Willensbeeinflussung zum Nachteil des Auftraggebers befürchten lassen; dass sie nach dem Willen des Dritten gerade nicht für den Auftraggeber bestimmt waren, bleibt dabei unbeachtlich, vgl. BGH Urteil vom 02.04.2001, Az. II ZR 217/99.

Der hierfür erforderliche unmittelbare Zusammenhang der Zahlungen mit der Geschäftsbesorgung, nämlich dem Verkauf und der Abwicklung der Formel 1-Anteile ist zur Überzeugung der Kammer glaubhaft gemacht. Dabei genügt es im Arrestverfahren, wenn für die vorgetragene Behauptungen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, OLG Stuttgart, Urteil vom 16.06.2010, Az.: 4 U 182/09.

Der Beklagte hat selber vortragen lassen, dass die von ihm behaupteten Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Formel 1 erfolgten. Seine Formel 1 Kenntnisse und Erfahrungen hat er als Vorstand der Klägerin gesammelt. Für einen Anspruch nach § 667 BGB ist unerheblich, ob die Geschäftsbesorgung für die Klägerin vorteilhaft war oder nachteilhaft. Der erforderliche unmittelbare innere Zusammenhang ist unabhängig von der Frage, ob ein Bestechlichkeitsdelikt vorliegt, vgl. LG Bonn Urteil vom 05.08.2003, Az.: 15 O 75/03. Daher ist es für dieses Verfahren nicht entscheidungserheblich, ob ein zu niedriger Verkaufspreis vereinbart wurde und deshalb Zahlungen erfolgten.

Hier ergibt sich der unmittelbare Zusammenhang aus der Tatsache, dass es der Beklagte persönlich war, der über Erfahrungen, Hintergrundwissen und Kenntnisse verfügte, die die Formel 1 betrafen. Woher die zum Teil von anderen Geschäftsführern geführten österreichischen GmbHs, denen das Geld aus den angeblichen Beraterver-

trägen zuzufloss, über derartige geldwerte Kenntnisse verfügt haben sollen, legt der Beklagte nicht dar. Vielmehr räumt er ein, dass es seine Beratungsleistungen waren, die die Zahlungen von über 43 Millionen USD auslösten. Worin diese Beratungsleistungen bestanden, wird nicht offenbart. Nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast darf sich der Gegner der (primär) darlegungspflichtigen Partei nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzuliegenden Geschehensablaufes steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozeßgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind, Zöller, § 138 Anm. 8b. Daher ist der Vortrag der Klägerin, die Beraterverträge seien fingiert und die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Formel 1- Anteile geflossen, gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen.

Zudem wird vorgetragen, dass der Beklagte für die GmbHs unentgeltlich tätig geworden sei. Gerade letzteres ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr drängt sich ein Zusammenhang zwischen dem Verkauf der Formel 1-Anteile der Klägerin und den Zahlungsflüssen an die von ihm gegründeten GmbHs förmlich auf. Zudem wurde die GG Consulting am selben Tag gegründet, an dem der Kaufvertrag über die Formel 1-Anteile geschlossen wurde und der erste Geldfluss erfolgte alsbald nach Wirksamwerden des Kaufvertrags.

Darüber hinaus hat der Beklagte seinen Dienstvertrag verletzt, indem er keine Nebentätigkeitsgenehmigung für seine Beratungsleistungen erholte. Eine solche konnte er nicht vorlegen. Dies spricht wiederum dafür, dass diese nicht offenbart werden sollten. Nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Dienstvertrag schuldete der Beklagte der Klägerin seine gesamte Arbeitskraft.

Das vom Beklagtenvertreter in der Sitzung vorgelegte Urteil des BGH vom 12.06.1989 ist hier nicht einschlägig, weil hier anders als im dort zugrundeliegenden Rechtsstreit ein Zusammenhang zwischen der Geschäftsführung des Beklagten für die Klägerin und den erlangten Zahlungen herzustellen ist.

Für die Voraussetzungen des Herausgabeanspruchs genügt es, dass die erhaltenen Vorteile eine Willensbeeinflussung zum Nachteil des Auftraggebers befürchten lassen, und diesem nicht ordnungsgemäß angezeigt wurden. Dies auch wenn Zuwendungen an einen Strohmann geflossen sind, falls nur der Beauftragte wirtschaftlich der Inhaber des empfangenen Vermögenswertes ist, vgl. Palandt, BGB, § 667 Anmerkung 3.

So liegt es hier. Der Beklagte hat die erhaltenen Vermögensgegenstände durch Gründung mehrerer Gesellschaften seiner Stiftung zugeführt, die als Stiftungszweck die Versorgung des Stifters, also seine Versorgung hat.

Zu Grunde gelegt wurden die Zahlungen, die der Beklagte zugestanden hat zu dem Dollarkurs, den er angegeben hat. Von der weiteren Arretierung des Vermögens des Beklagten wegen der Kosten des Hauptsacheverfahrens wurde abgesehen, weil dessen Ausgang noch offen ist. Daher war der Antrag im Übrigen zurückzuweisen.

2. Arrest

Die Klägerin hat auch einen Arrestgrund gemäß § 917 ZPO glaubhaft gemacht. Einem Arrestgrund steht nach allgemeiner Meinung nicht entgegen, dass das Vermögen des Arrestbeklagten strafprozessual beschlagnahmt ist, vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 09.11.2009, Az.: 19 W 71/09.

Die Verschleierung der Vermögenslage des Schuldners durch diesen selbst kann einen Arrestgrund bilden, vgl. Münchner Kommentar zur ZPO § 917 Anmerkung 5. So liegt der Fall hier. Der Beklagte hat gegenüber der Staatsanwaltschaft angegeben, er besitze eine Immobilie, in der seine Mutter lebe, die aber mit 300.000,- € belastet sei. Ferner sei er Eigentümer eines Aktiendepots über 300.000,-

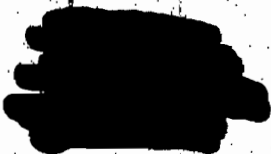
er seine Anteile an diversen Gesellschaften, über die er über Immobilienvermögen und weiteres Vermögen verfügt.

Gegenüber der Klägerin, seiner früheren Arbeitgeberin hat er zu seinen Nebeneinkünften angegeben, er habe 2009 als Unternehmensberater negative Einkünfte in Höhe von rund 4.000 Euro gehabt.

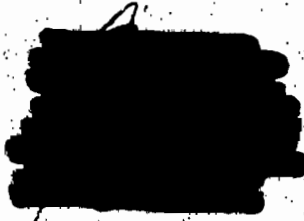
Der Beklagte hat durch die Gründung mehrerer Gesellschaften und Verschachtelung seines Vermögens sowie die Übertragung von Immobilien an die G [REDACTED] GmbH, die von seiner Stiftung gegründet wurde, ausreichend Anhaltspunkte geschaffen, die befürchten lassen, dass ohne die Verhängung des Arrests die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Kosten: §§ 269 Abs. 3, 92, 101 ZPO.

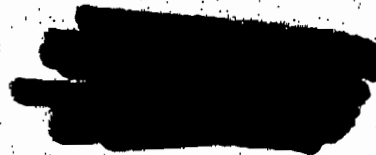
Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 6, 711 ZPO.



Vors. RichterIn
am Landgericht



Richter
am Landgericht



RichterIn
am Landgericht

Verkündet am 03.05.2011



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle